

12. Mai 2011

Sechster Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 02. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung

Die Bezirksverwaltungen sind Verwaltungsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (davon ausgenommen sind Verfahren i. S. d. § 209 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VII) beauftragt sind.

2. § 5 a der Satzung erhält folgende Fassung

§ 5 a

Bußgeldstellen der Prävention

Die Aufgaben nach den §§ 1 Nr. 1 und 14 ff. SGB VII werden von der Abteilung Prävention wahrgenommen. Sie unterhält folgende Bußgeldstellen:

- a. Die Bußgeldstelle mit Sitz in Hannover ist zuständig für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.*
- b. Die Bußgeldstelle mit Sitz in Wuppertal ist zuständig für die Bundesländer Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz.*
- c. Die Bußgeldstelle mit Sitz in München ist zuständig für die Bundesländer Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg.*

Diese Bußgeldstellen sind Verwaltungsbehörden i. S. d. § 36 OWiG, die mit der selbständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 209 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VII und § 130 OWiG beauftragt sind.

3. § 19 Nr. 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,



4. § 23 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 23

Besondere Ausschüsse

- (1) *Rentenausschüsse entscheiden über folgende Leistungen: Erstmalige Renten, Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV). Die Rentenausschüsse tagen in der Besetzung mit je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Sie werden vom Vorstand bestellt (§ 19 Nr. 16 der Satzung). Für jeden Rentenausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere Mitglieder zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung, bei Nichtverfügbarkeit fortfolgend wahrnehmen. Für Amtsdauer und Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Einigen sich die Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt diese als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche tagenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt ist.*
- (2) *Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die in der Besetzung mit je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber tagen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Sie werden von der Vertreterversammlung bestellt (§ 15 Nr. 14 der Satzung). Für jeden Widerspruchsausschuss sind je Selbstverwaltungspartner mehrere Mitglieder zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung, bei Nichtverfügbarkeit fortfolgend wahrnehmen. Absatz 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.*
- (3) *Bei zulässigen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide nehmen die Einspruchsausschüsse die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Absatz 2 gilt entsprechend.*
- (4) § 14 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer der Bezirksverwaltungen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Bezirksverwaltungen als Berichterstatter mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.



5. § 30 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitragszuschlag ist auf 25 % des Beitrags des Beitragspflichtigen der Höhe nach begrenzt (Höchstzuschlag). Er wird in dieser Höhe auferlegt, wenn die Eigenbelastung den Eigenbelastungshöchstwert (Absatz 4) erreicht oder überschreitet. Ansonsten berechnet sich der Beitragszuschlag linear entsprechend der jeweiligen Abweichung sowohl der Eigenbelastung als auch des Eigenbelastungshöchstwertes von der Durchschnittsbelastung.

Die Beitragszuschläge werden unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 nach der Formel

Beitragszuschlag =	<i>Eigenbelastung (≤ Eigenbelastungshöchstwert) – Durchschnittsbelastung</i>	<i>x Beitrag x 0,25</i>
	<i>Eigenbelastungshöchstwert – Durchschnittsbelastung</i>	

berechnet.

6. § 30 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Eigenbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Beitrag des Beitragspflichtigen für das Umlagejahr entfällt. Als Eigenbelastungshöchstwert gilt das Zweieinhalbfache der Durchschnittsbelastung (Absatz 5).

7. § 30 der Satzung erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung:

§ 30

Beitragszuschlagsverfahren

- (1) *Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für anzuzeigende Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze Beitragszuschläge auferlegt (§ 162 SGB VII). Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen und nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.*
- (2) *Ein Beitragszuschlag wird auferlegt, wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) der oder des einzelnen Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung (Absatz 5) aller Beitragspflichtigen überschreitet.*
- (3) *Der Beitragszuschlag berechnet sich linear entsprechend der jeweiligen Abweichung sowohl der Eigenbelastung als auch des Eigenbelastungshöchstwertes (Absatz 4) von der Durchschnittsbelastung. Die Beitragszuschläge werden unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 nach der Formel*

Beitragszuschlag =	<i>Eigenbelastung (< Eigenbelastungshöchstwert) – Durchschnittsbelastung</i>	<i>x Beitrag x 0,3</i>
	<i>Eigenbelastungshöchstwert – Durchschnittsbelastung</i>	

berechnet.



(3a) *Der Beitragszuschlag ist auf 30 v. H. des Beitrags der oder des Beitragspflichtigen der Höhe nach begrenzt (Höchstzuschlag). Er wird in dieser Höhe auferlegt, wenn die Eigenbelastung den Eigenbelastungshöchstwert erreicht oder überschreitet. Abweichend von Satz 1 ist der Beitragszuschlag wie folgt begrenzt:*

1. *Auf 25 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den vier Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde,*
2. *auf 20 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den sechs Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde oder*
3. *auf 15 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den acht Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde*

und das Unternehmen in diesem Zeitraum durchgängig der BG BAU zugehörig war oder die freiwillige Versicherung durchgängig bestand.

(4) *Als Eigenbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Beitrag der oder des Beitragspflichtigen für das Umlagejahr entfällt. Als Eigenbelastungshöchstwert gilt das Dreifache der Durchschnittsbelastung (Absatz 5).*

(5) *Als Durchschnittsbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Umlagesoll (§ 152 Abs. 1 SGB VII) aller Beitragspflichtigen des Umlagejahres entfällt. Diese wird nur einmal im Rahmen der Umlage festgestellt.*

(6) *Aufwendungen sind die im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.*

(6a) *Als Beitrag im Sinne dieser Vorschrift gilt die Summe der Beiträge nach den §§ 26 Abs. 3 und 6, 26 a, 26 b sowie 26 c der Satzung. Als Umlagesoll gilt die Summe der Umlagesolls nach §§ 26 Abs. 1 und 3, 26 a, 26 b sowie 26 c der Satzung.*

(7) *Außer Ansatz bleiben die Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle), Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte, Berufskrankheiten, Versicherungsfälle durch höhere Gewalt und Versicherungsfälle auf Grund alleinigen Verschuldens nicht zum Unternehmen gehörender Personen.*

(8) *Der Beitragszuschlag wird nur erhoben, wenn der dadurch entstehende Gesamtbeitrag den Mindestbeitrag übersteigt. Er wird zusammen mit dem Umlagebeitrag erhoben und fällig.*



8. § 44 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 44

Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst

- (1) *Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (ASD der BG BAU) (§ 41 der Satzung) werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII).*
- (2) *Die Beiträge für den ASD der BG BAU werden nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege der Umlage festgesetzt.*
- (3) *Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich nach Maßgabe der folgenden Absätze nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten der dem Dienst angeschlossenen Unternehmen sowie Art der Betreuung berechnet. Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 35 Abs. 2 der Satzung).*

Bestand der Anschluss an den Dienst nicht über das gesamte Kalenderjahr, ist der Beitrag anteilig zu erheben.

Die anteiligen Beiträge errechnen sich aus den gemäß § 28 der Satzung nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, dem einheitlichen Grundbeitrag. Der auf den Teilzeitraum entfallende Beitrag ergibt sich, wenn das Arbeitsentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet. Entsprechendes gilt für die Berechnung des anteiligen Grundbeitrages.

- (4) *Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 10 der Satzung).*
- (5) *Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag i. S. von § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Soweit keine Vorschüsse erhoben werden, setzt der Vorstand den Abfindungsbeitragsfuß fest.*
- (6) *Für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, berechnet sich der Beitrag wie folgt: der arbeitsentgeltbezogene Beitrag reduziert sich um 60 v. H. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird zusätzlich für jedes dieser Unternehmen ein einheitlicher Grundbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festlegt (§ 19 Nr. 8 der Satzung).*



(7) *Für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, reduziert sich der Beitrag für die in dieser Anlage 2 aufgeführten Betreuungsgruppen II und III wie folgt:*

- *Gruppe II um 25 v. H.*
- *Gruppe III um 50 v. H.*

(8) *Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag um 60 v. H..*

(9) *Das Arbeitsentgelt wird für Unternehmen, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1, § 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen oder deren Unternehmer sich für das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2) entschieden haben und ausschließlich arbeitsmedizinisch betreut werden, zu 70 v. H. berücksichtigt.*

Das Arbeitsentgelt wird für Unternehmen, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1, § 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen oder sich für das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2) entschieden haben und ausschließlich sicherheitstechnisch betreut werden, zu 30 v. H. berücksichtigt.

9. § 45 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

- 1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,*
- 2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).*



Artikel II

1. *Die Änderungen zu Artikel I, Nrn. 1 bis 6 und 9 treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.*
2. *Die Änderung zu Artikel I Nr. 8 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.*
3. *Die Änderung zu Artikel I Nr. 7 tritt zum 1. Januar 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals zum Umlagejahr 2015 im Jahr 2016 Anwendung finden.*

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 22. Juni 2011.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Ernst Selinger

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 22. Juni 2011 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 11. Oktober 2011
III 3 – 69220.00 – 2398/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Nies

Siegel